

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 31. März 2020

Nr. 192

Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zur Verhinderung von Neuinfektionen mit dem Coronavirus (SARS-Cov-2) und zur Behandlung der durch das Virus hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 die ausserordentliche Lage ausgerufen. Er erliess unter anderem die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24). Nebst der Schliessung von Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sind auch öffentliche Veranstaltungen verboten. Die Massnahmen gelten vorerst bis zum 19. April 2020.

Am 18. März 2020 beschloss der Bundesrat, auf die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten. Er begründete dies insbesondere damit, dass eine umfassende Meinungsbildung nicht gewährleistet sei, weil Parteien und politische Akteure auf die Durchführung von Versammlungen zur Parolenfassung verzichten müssten und kein eigentlicher Abstimmungskampf mit Informations- und Publikumsveranstaltungen stattfinden könne.

Der Regierungsrat hat am 13. März 2020 ebenfalls die ausserordentliche Lage beschlossen. Mit RRB Nr. 157 vom 20. März 2020 sagte er sodann die kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 ab, weil die Argumentation des Bundesrates, die zur Absage der Bundesabstimmung führte, auch für die vorgesehene kantonale Abstimmung zutrifft.

II. Situation betreffend Volksabstimmungen in den Gemeinden

Die Absage der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen vom 17. Mai 2020 erfolgte nicht, weil die Durchführung der Abstimmung an sich gefährlich wäre, sondern weil das Versammlungsverbot die Meinungsbildung im Vorfeld behindert.

2/4

Für die Gemeinden stellt sich die Frage anders. Hier sind bis zu den Sommerferien diverse Gemeindeversammlungen geplant, an denen insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung 2019, teilweise zusammen mit dem Budget 2020, traktandiert ist. Für diese Traktanden findet kaum je ein eigentlicher Abstimmungskampf mit Publikumsveranstaltungen statt. Eine erläuternde Botschaft genügt in aller Regel für die Meinungsbildung der Bevölkerung.

Bezüglich Gemeindeversammlungen hätte der Kanton gestützt auf Artikel 7 der COVID-19-Verordnung 2 grundsätzlich die Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot zu bewilligen. Der Bundesrat empfiehlt aber, diese Ausnahmeregelung so restriktiv wie möglich anzuwenden und politische Versammlungen höchstens in zwingenden Fällen zu bewilligen.

Entsprechend dieser Empfehlung des Bundesrates ist es gegenwärtig und in der nächsten Zeit nicht angezeigt, Gemeindeversammlungen durchzuführen. Hingegen gibt § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) dem Regierungsrat die Möglichkeit, in einer ausserordentlichen Lage Notstandsmassnahmen zu ergreifen, die von Verfassung und Gesetz abweichen.

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, ist daher gestützt auf § 44 KV den Gemeinden zu ermöglichen, die Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen zu ersetzen. Dies setzt voraus, dass in den Abstimmungslokalen die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstandhalten beachtet werden. Daneben kann den Stimmberechtigten die briefliche Stimmgabe empfohlen werden.

Dementsprechend sind auch die Terminvorgaben nach § 62 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) anzupassen, so dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, Budgetabstimmungen und die Genehmigung der Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass keine Ersatzwahlen für unvollständig besetzte Gemeindebehörden durchzuführen sind, solange das herrschende Versammlungsverbot keinen entsprechenden Wahlkampf zulässt. Für besondere Fälle kann den zuständigen Departementen die Möglichkeit für Ausnahmen eingeräumt werden, insbesondere wenn sonst keine beschlussfähige Behörde mehr zur Verfügung steht.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur.

3/4

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden, die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2020 anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
Unter den Voraussetzungen von Ziffer 4 gilt dies auch für weitere Geschäfte, für die gemäss Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig wäre.
2. Der Termin für die Genehmigung der Jahresrechnung der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden wird bis Ende des Jahres 2020 erstreckt.
Die Jahresrechnungen sind jedoch bis Ende Juli 2020 zuhanden der kantonalen Stellen oder der Bundesstellen bereitzustellen, auch wenn sie noch nicht genehmigt sind.
3. Für Gemeinden, die noch nicht über ein genehmigtes Budget 2020 verfügen, wird der letzte Termin zur Budgetgenehmigung wie folgt erstreckt:
 - 3.1 Politische Gemeinden bis zum 30. Juni 2020;
 - 3.2 Schulgemeinden und Bürgergemeinden bis Ende des Jahres 2020.Bis zur Budgetgenehmigung dürfen nur gebundene Ausgaben getätigt werden.
4. Urnenabstimmungen über dringende Sachvorlagen sind zulässig, soweit die Botschaft für die Meinungsbildung der Stimmberechtigten genügt und keine Orientierungsversammlungen notwendig sind. Abstimmungen über nicht dringende, komplizierte und mutmasslich umstrittene Sachvorlagen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
5. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Botschaften zu Budget, Rechnung oder Sachvorlagen) für die neu angesetzte Abstimmung gültig bleiben.
Der Stimmrechtsausweis für Urnenabstimmungen muss in jedem Fall neu erstellt werden.
6. Auf die Durchführung von Ersatzwahlen ist zu verzichten, solange ein Verbot der Durchführung von Ersatzwahlen gemäss Artikel 6 der COVID-19-Verordnung 2 besteht. Die Wahlen sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Das zuständige Departement kann die Durchführung einer Behörden-Ersatzwahl

4/4

ausnahmsweise bewilligen, insbesondere zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit einer Behörde.

7. Bei der Verschiebung von Wahlen bleiben laufende Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen offen bis zum 55. Tag vor dem neu angesetzten Abstimmungstag. Bereits abgelaufene Fristen beginnen nicht neu zu laufen.
8. Die Abstimmungslokale sind so zu gestalten, dass die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstandhalten eingehalten sind.
9. Solange die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gelten, wird den Stimmberechtigten generell bei allen Abstimmungen die briefliche Stimmabgabe empfohlen.
10. Da der vorliegende Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

11. Mitteilung an:

Zustellung extern

- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch SK)
- Verband Thurgauer Gemeinden VTG (elektronisch durch SK)
- Schulgemeinden des Kantons Thurgau (durch DEK)
- Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS (durch DEK)
- Bürgergemeinden (durch DIV)
- Verband Thurgauer Bürgergemeinden

Zustellung intern

- Büro des Grossen Rates
- alle Departemente
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienste
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Dienststelle für Statistik

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter



